



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 27. August 2020 im Sporthalle Brienz (Version 17.08.2020)

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen (2 Eingänge) kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Gemäss der zulässigen Versammlungsgrösse von maximal 300 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen. Die Teilnahme an der Versammlung darf nicht von der vorgängigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- An jedem Eingang werden bei Bedarf Masken gratis zur Verfügung gestellt.
- Obwohl die Distanzregeln eingehalten werden können, werden im Rahmen der Eingangskontrolle sämtliche Personen erfasst (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Sitzplatz-Nr).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Für Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Kann der Abstand von 1.5 Metern im Versammlungslokal nicht eingehalten werden, sind kostenlos Masken zur Verfügung zu stellen. Die Stühle werden jedoch mit dem entsprechenden Abstand von jeweils 1.5 Metern aufgestellt.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Obwohl in der Sporthalle die Distanzregeln eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten bei der Eingangskontrolle erfasst. Den Teilnehmenden wird bei der Eingangskontrolle eine Sitzplatznummer zugewiesen. Alle Sitzplätze sind mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen.

Die Gemeindeschreiberei stellt ein sicheres Aufbewahren der Contact-Tracingliste für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach wird die Liste vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeschreiberei zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

10. Spezielles

Die BRB-Coupons, welche jeweils Ende Versammlung verteilt werden, werden vor der Versammlung auf den Stühlen bereitgelegt.

11. Verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzept

Die Verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeindeschreiberin Linda Stauffer, 033 952 22 58 / linda.stauffer@brienz.ch

Brienz, 17. August 2020/Ist.


Einwohnergemeinde Brienz
Peter Zumbbrunn
Gemeinderatspräsident


Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin